



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 08/1

GZ B95.001/0007-I 4/2007

BG mit dem das Grundbuchsgesetz, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2007 – GB-Nov 2007)

Referent: Präsident Dr. Thomas Schreiner, Rechtsanwalt in Eisenstadt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Grundsätzlich wird das Gesetzesvorhaben positiv beurteilt, nur die Schaffung eines automationsunterstützt zu behandelnden strukturierten Antrags kann im Grundbuch zu einem konsistenten System nach Einführung der elektronischen Archivierung von Urkunden führen.

Die Systematik der Eingaben und die entscheidungsbaumartige Struktur sind durchdacht und werden begrüßt. Bedenken bestehen hinsichtlich einzelner Bestimmungen, die nicht oder nur zum geringen Teil in den Arbeitskreisen erörtert wurden und sachlichen Bedenken sowie verfassungsrechtlichen Einwänden begegnen.

Artikel I

§ 82a Beseitigung von Formgebrechen:

Die Möglichkeit, Formgebrechen geringerer Art beseitigen zu können, wird begrüßt. Angeregt wird, die Verbesserungsfrist auf 2 Wochen auszudehnen.

Hinsichtlich Beseitigung von Formgebrechen ist strikt darauf zu achten, dass nicht bücherliche Rechte, die nach dem gegenständlich eingebrachten Gesuch begründet wurden, durch eine solche Verbesserung beeinträchtigt werden können. Ferner wäre klar zu stellen (etwa in den erläuternden Bemerkungen), dass unter Formgebrechen nicht nur das Fehlen einer Urkunde oder der Beglaubigung zählt, sondern auch

deren fehlende elektronische Überreichung bzw. des fehlenden Verweises auf ein Register. Ferner wäre klar zu stellen, dass eine Speicherung der bisher fehlenden Urkunde nach Einbringung des Gesuches, aber innerhalb der Frist zur Behebung des Formgebrechens ausreicht.

Urkunden, die Eintragungsgrundlage sind, müssen vor Überreichung des zu verbessernden Grundbuchsantrages entstanden sein bzw. muss das durch die Urkunde dokumentierte Recht schon existiert haben. Ansonsten wäre es etwa möglich, ein Grundbuchsgesuch etwa um Eigentums- oder Pfandrechtseintragung einzubringen, ohne dass überhaupt ein Kaufvertrag oder eine Pfandbestellungsurkunde besteht, und diese innerhalb der Verbesserungsfrist zu erstellen und nachzubringen. Dies würde aber klar das herrschende und auch bewährte System der Prioritäten und bücherlichen Rangordnung stören.

Auch eine nachträgliche Beglaubigung als „Verbesserungsmaßnahme“ stört, da für den Fall der fehlenden Beglaubigung schon jetzt das Instrument der Vormerkung des Rechts (etwa Eigentumsrechtsvormerkung) besteht. Es würde dieses System stören, wenn nun mit einer derartigen Urkunde trotzdem die Einverleibung beantragt werden kann, die Möglichkeit der Rechtsvormerkung wäre dann obsolet.

Bei Urkunden, die ein bestehendes Recht oder einen bestehenden Zustand dokumentieren, wie etwa dem Staatsbürgerschaftsnachweis, sollte aber auch die spätere Ausstellung (innerhalb der Verbesserungsfrist) genügen, wenn das Recht zum Antragszeitpunkt schon bestanden hat (sofern diese Urkunden nicht Eintragungs- sondern Bewilligungsgrundlagen darstellen).

§ 89:

Ausdrücklich begrüßt wird die verpflichtende Erfassung der Firmenbuchnummer bzw. der Vereinsregisterzahl, die die Rechtssicherheit stärkt.

Artikel II

§ 6 Abs 2 Z 1b – Einsichtnahme:

Begrüßt wird die Ermöglichung der elektronischen Einsichtnahme im Exekutionsverfahren. Die bisherige Praxis, die eine Vorsprache bei der Gerichtskanzlei erforderte, führt zu unnötigem Kostenaufwand für den betreibenden Gläubiger, der ohnehin bereits durch den möglichen Forderungsausfall geschädigt ist, zur Mehrbelastung der Gerichte durch die Auskunftserteilung und ist durch das durch strikte standesrechtliche Vorschriften abgesicherter Einsichtsverfahren unbedenklich.

Wünschenswert wäre die Einsicht bereits zur Vorbereitung der Exekution oder eines gerichtlichen Verfahrens, etwa wenn es um einstweilige Verfügungen geht, um Sicherstellungsexekutionen (etwa im Wechselmandatsverfahren) oder darum geht zu entscheiden, ob überhaupt (etwa bei erheblichen anhängigen Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner) die kostenaufwendigen Eintreibungsmaßnahmen gesetzt werden sollen.

Die Formulierung der Einsichtnahme in § 73a Abs 1 EO hat sich bewährt und könnte als Vorbild dienen.

§ 18a und 18b – Kumulierung:

Systematisch könnte überlegt werden, die Bestimmungen des GUG in das Stammgesetz zu integrieren, da mittelfristig das umgestellte Verfahren das „Standardverfahren“ sein soll.

In normalen Fällen, wie etwa der Durchführung einer letztwilligen Verfügung hinsichtlich mehrerer Liegenschaft in mehreren Gerichtssprengeln, ist eine Kumulierung sinnvoll.

Schwierig ist aber die Durchführung von Großgesuchen in mehreren Grundbüchern, wo dem Einschreiter die Wahl bleibt, welches Gericht er sich heraussucht. Dies wird gerade zu einer Mehrbelastung bei denjenigen Rechtpflegern führen, die keine Rückstände haben. Ferner entsteht eine Fehlerquelle dadurch, dass unterschiedliche landesgesetzliche Voraussetzungen zu berücksichtigen sind (etwa sind Ab- und Zuschreibungen und Teilungen sowohl bei Bauland als auch bei Acker und Waldflächen praktisch in jedem Bundesland anders geregelt). Das Studieren des fremden Landesrechtes führt auch zu einer aufwendigeren Erledigung.

Vollkommen unbedenklich ist die Kumulierungsmöglichkeit bei

- Simultanhypotheken
- Ab- und Zuschreibung

Problematisch bei:

- Leitungsdienstbarkeiten einer Strom- oder Gasleitung durch halb Österreich
- Übergabe einer Reihe von Liegenschaften bei verschiedenen Gerichten (unterschiedliche Genehmigungsvoraussetzungen landesrechtlicher Art, vor allem Grundverkehr)

§§ 24a ff – Eisenbahnbuch:

Die Auflösung des Eisenbahnbuchs und elektronische Umschreibung, sohin die vollkommene Einbeziehung in das Grundbuchssystem, wird vollinhaltlich begrüßt.

Artikel III

§ 2 Liegenschaftsteilungsgesetz:

Verschiedentlich bestehen Bedenken gegen die verpflichtende Gesamtdurchführung von Teilungsplänen, insbesondere bei aufeinander aufbauenden Plänen.

§ 13 Liegenschaftsteilungsgesetz:

Angeregt wird, in Abs 4 Z 1 einen Verweis auf § 3 Abs 2 LTG aufzunehmen, um klarzustellen, dass diese Prüfungsverpflichtung auch im § 13 LTG-Verfahren gilt.

§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz:

Die in § 17 beinhaltete Wertgrenze für das Anmeldebogenverfahren nach § 15 soll vollständig aufgehoben werden. Gleichzeitig wurde der Katalog der in § 15 Verfahren zu behandelnden Grundstücke erweitert, insbesondere auf Abfindungsgrundstücke. Wenngleich nicht verkannt wird, dass die Wertgrenze in der Praxis stets problematisch war, ist der völlige Verzicht bedenklich, da (§ 18) die Zustimmung des Eigentümers oder Buchberechtigten nicht erforderlich ist.

Der betroffenen Eigentümer wird praktisch nicht beigezogen. Dies widerspricht den Grundsätzen des Grundbuchsverfahrens, welches nur den Vollzug einer vorher geschaffenen rechtlichen Lage darstellt. So müssen etwa Verträge vorher errichtet werden (die Parteieinigung vorher erfolgen), zu vollstreckende Forderungen müssen in einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren entschieden sein, etc. Nur durch den Bagatellcharakter des Verfahrens war es zu rechtfertigen, dass im Grundbuch eine Vollzugshandlung gesetzt wird, ohne dass dieser ein klärendes „Titelverfahren“ zugrunde liegt. Dies führt vor allem in der Rückabwicklung zu erheblichen Problemen, da bereits voll erworbene Rechte Dritter in dieses System nicht zu integrieren sind.

Im Bereich der Servituten und Dienstbarkeiten kann dies zu weiteren Problemen führen. Soll z.B. eine persönliche Dienstbarkeit oder etwa ein Ausgedinge mit dem abzutretenden Grundstücksstreifen in das öffentliche Gut mit übertragen werden? Parteienrechte werden in ein dem Vollzug nachfolgendes Einspruchsverfahren verschoben, anstelle im eigentlichen Verfahren behandelt zu werden.

Die faktische starke Herabsetzung des Rechtsschutzes und die Schwierigkeit, wohl erworbene Rechte Dritter in das System zu integrieren, indizieren ein zweistufiges Verfahren, in dem etwa die Einspruchsmöglichkeit in die Vorstufe der „Titelschaffung“ verlegt wird und der Vollzug im Grundbuch erst erfolgen soll, wenn diese Vorstufe abgeschlossen ist. Dies könnte praktisch relativ einfach dadurch geschehen, dass die Maßnahmen nach § 15 den Parteien (von der Vermessungsbehörde) zugestellt werden mit dem Hinweis, dass die grundbürgerliche Antragstellung gemäß der beiliegenden Unterlagen erfolgen wird und eine Einspruchsfrist dafür vorzusehen. Mit der Bestätigung, dass keine Einsprüche erfolgten, könnte sodann beim Grundbuch der Antrag gestellt werden. Dieses vorgeschlagene Verfahren fügt sich durchaus in die bestehende Rechtskultur ein, da Bescheiderlassung und vollstreckbare Rückstandsausweise auf einem ähnlichen Verfahren beruhen.

§ 16 Liegenschaftsteilungsgesetz:

Den Antrag auf Mitübertragung von Dienstbarkeiten kann nach der vorgesehenen Bestimmung nur der Antragsteller, üblicherweise die Straßenverwaltung stellen. Das Recht müsste jedoch nach der Systematik des Grundbuchs dem Berechtigten zustehen.

Verfassungsrechtlich problematisch ist es, dass der Antrag an die Vermessungsbehörde zu stellen ist, die jedoch eine reine Verwaltungsbehörde ohne richterlichen Einschlag darstellt, es würde sohin um ein „civil right“ im Sinne des Artikel 6 MRK eine Behörde ohne Tribunalqualität entscheiden.

Zustellungen:

Der Gerichtsbeschluss über die grundbürgerliche Durchführung eines Teilungsplanes sollte dem Plan verfassenden Zivilingenieur zu dessen Aktenzahl zugestellt werden, da der Beschluss in das Archiv mit dem Plan einzustellen ist und aus dem Archiv auch ersichtlich sein muss, ob der Teilungsplan tatsächlich durchgeführt wurde. Eine solche Verständigung muss nicht durch das Gericht durchgeführt werden, sondern kann auch durch das Vermessungsamt erfolgen. Eine gesetzliche Anordnung hierfür scheint aber erforderlich zu sein.

Artikel IV

Urkundenhinterlegung:

Ausdrücklich begrüßt wird die Annäherung des Urkundenhinterlegungssystems an das grundbürgerliche System, insbesondere die ADV-mäßige Erfassung.

Angeregt wird die Ersichtlichmachung der Errichtung von Superädikaten auch für den Fall, dass der Eigentümer nicht zustimmt, da die für die Rechtssicherheit wichtig erscheint.

Artikel V

§ 300 – Kellereigentum:

Das separate Kellereigentum und Stockwerkeigentum waren lange Zeit Rechtsbestand in Österreich. Offensichtlich war man mit diesem Rechtsinstitut nicht zufrieden, weshalb nach ausführlicher Diskussion die Möglichkeit der Begründung des Stockwerkseigentums im Jahr 1879 aufgehoben wurde (Gesetz RGBL 1879/50). Dieses Gesetz ist aber nicht mehr aufrechter Rechtsbestand. 1980 erachtete der Oberste Gerichtshof das Hofkanzleidekret vom 2. Juli 1832, welches Kellereigentum erlaubte, als anwendbar und bejahte daher die selbständige Begründbarkeit von Kellereigentum (5 Ob 6/80 - Mönchsberggarage). Diese Rechtsgrundlage dürfte aber seit dem BRBG nicht mehr bestehen. Die formelle Wiedereinführung des selbständigen Kellereigentums ist eine weitgehende zivilrechtliche Änderung, deren Auswirkungen weit reichend sein können und das Prinzip „superficies solo cedit“ durchbrechen, weshalb eine breitere wissenschaftliche Diskussion nicht untunlich wäre.

Artikel VI

Gerichtsgebührengesetz:

Ein Erfahrungsaustausch mit anderen Praktikern zeigte, dass in manchen Ländern die Gebühren für elektronische Einbringung im Vergleich zu Einbringung von Papiergesuchen enorm unterschiedlich sind und dies massiv dazu führt, dass die Möglichkeit der elektronischen Einbringung sehr breit wahrgenommen wird. Es wird sohin angeregt, die Gebühr für elektronisch überreichte Eingaben weiter abzusenken und jene für Einreichung in Papierform deutlich zu erhöhen.

Artikel VII

§ 8 Vermessungsgesetz:

§ 8 Z 2 lit c) Vermessungsgesetz bezieht die vermessungsbehördlich bescheinigten Änderungen des Katasters in die „leicht einsehbare“ öffentliche Ebene ein. Dies führt dazu, dass noch nicht durchgeführte Pläne öffentlich einsehbar werden. Dies widerspricht datenschutzrechtlichen Grundsätzen. Zu diesem Zeitpunkt steht es dem Eigentümer noch frei, die Teilung beim Grundbuch zu beantragen oder nicht.

§ 39 - Teilungsplan:

Gegen das vorgesehene Verbücherungsverfahren für Teilungspläne bestehen erhebliche Bedenken, da einzelne Vorschriften zu erheblichen neuen Fehler- und Schadensquellen und zur Belastung des Rechtsverkehrs führen können.

§ 39 Abs 1 – Fristverkürzung:

Derzeit ist ein Teilungsplan zur Ausstellung der Bescheinigung gem. § 39 Vermessungsgesetz (dass der Plan den formalen Voraussetzungen entspricht) vom Vermessungsamt auszustellen, diese Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren, gerechnet bis zur grundbürgerlichen Eingabe.

Dieses System korrespondiert damit, dass die erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, wie agrarbehördlichen Genehmigung, forstrechtliche Genehmigungen oder Grundverkehrsgenehmigungen erst nach Vorliegen des Teilungsplanes eingeholt werden und die Gültigkeitsdauer der Anmerkung der beabsichtigten Veräußerung oder Verpfändung 1 Jahr beträgt. Bei größeren Bauprojekten etwa werden die Grundstücke „zusammen gesammelt“, daraus das neue Grundstück gebildet und beginnen dann kostenaufwendige Planungen. Der Teilungsplan selbst bzw. die Grundstücksteilung sind im Vergleich zu den rechtlichen Problemen, etwa dem Abschluss der Bauverträge, der Wohnungseigentumsverträge, der Finanzierung, der Treuhandschaften hierfür, etc. absolut untergeordnet. Wenn nun der Teilungsplan schwieriger zu erlangen und mit extrem kurzen Fristen versehen wird, wird eine unnötige neue Beschränkung geschaffen. Diese Fristen sind mit den häufig damit zusammenhängenden Treuhandschaften abgestimmt und handhabbar.

Wird die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf 6 Monate reduziert, wird das Zusammenspiel mit den anderen Fristen entscheidend gestört und die Risiken im Zusammenhang mit Treuhandschaften sowohl für Parteien als auch für Treuhänder massiv erhöht. Ein praktisches Bedürfnis für eine solche Fristverkürzung besteht nicht. Diese Fristverkürzung wird sohin absolut abgelehnt.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass ohnehin die einheitliche Durchführung von Teilungsplänen vorgesehen ist, sodass die Durchführung nach einzelnen Grundstücken, die möglicherweise in Ausnahmefällen zu einer Ausschöpfung der Frist führt, ohnehin wegfällt.
(§ 2 Liegenschaftsteilungsgesetz)

Die Verkürzung der Gültigkeitsfrist für die Bescheinigung des Vermessungsamtes wird sohin vollinhaltlich abgelehnt, ein praktisches Bedürfnis hierfür besteht nicht.

§ 39 Abs 6 bis 8 – Bewilligungsvorlage:

Systemwidrig sollen nach dem Entwurf (§ 39 Abs 6) alle Bewilligungen schon vor Planeinreichung nachgewiesen werden. Dies sind etwa bei der Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke bzw. Grundstücken im Freiland die agrarbehördliche Bewilligung nach den einzelnen Landesgesetzen oder grundverkehrsbehördliche Genehmigung; wenn Waldgrundstücke betroffen sind, ist die forstrechtliche Bewilligung erforderlich; sind Baugrundstücke betroffen, sehen praktische alle Bauordnungen der Länder das baubehördliche Bewilligungserfordernis vor, zu erteilen von der Gemeinde. In den Landesgesetzen ist zumeist vorgesehen, dass ohne die betreffende Bewilligung die Durchführung im Grundbuch nicht zu erfolgen hat, es wird also auf die Grundbuchsführung Bezug genommen. Agrarbehördliche Genehmigungen werden immer nur für konkrete Verträge, nicht abstrakt für bloße Teilungspläne erteilt (Rechtslage Tirol). Nach

einigen landesgesetzlichen Bestimmungen benötigt die Agrarbehörde bzw. Grundverkehrsbehörde bereits einen vom Vermessungsamt bescheinigten Teilungsplan, um die Genehmigung überhaupt erteilen zu können. Zuständig sind je nach Landesgesetz die unterschiedlichsten Bewilligungsbehörden, Kommissionen oder die Landesregierung.

Um die formelle Bewilligung der für die Bewilligung zuständigen Stelle zu erreichen, sind aber bereits die Erarbeitung eines Teilungsplans und die Vorlage desselben bei der Behörde notwendig. Der Rechtsuchende muss also beim Vermessungsingenieur die Planerstellung beauftragen und bezahlen, um überhaupt zu einem Genehmigungsverfahren zu gelangen. Es liegt daher im Interesse sowohl des Vermessers als auch der Partei, rechtzeitig in Vorgesprächen das Einverständnis der Bewilligungsbehörden herbei zu führen. Sollte der Plan trotzdem nicht genehmigt werden, wird ein beim Vermessungsamt eventuell bereits eingereichter und bewilligter Plan ohnehin sinnvollerweise zurückgezogen werden. Die Bestimmung ist also sinnlos und führt auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen kurzen Befristung der Genehmigungen mit 6 Monaten zu einer unnötigen Verkomplizierung und Risikoerhöhung in Grundbuchssachen.

Letztlich soll das Bundesamt für das Eich- und Vermessungswesen auch die Bescheinigung erteilen, dass die erforderlichen Teilungsbewilligungen gemäß Abs 6 vorliegen (§ 39 Abs 7 und 8). Eine solche unverbindliche „Vorbegutachtung“ ist systemwidrig und sinnlos, da die Vorbegutachtung keinen rechtsverbindlichen Charakter hat und die Vermessungsbehörde auch nicht dafür haftet.

Das Grundbuchsgericht hat von sich aus die Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen. Eine unverbindliche Bescheinigung des Vermessungsamtes, dass die erforderlichen Teilungsbewilligungen vorliegen, entbindet weder das Grundbuchsgericht der eigenen Prüfungsverpflichtung noch erleichtert es das Vorgehen. Es wird vielmehr überflüssigerweise eine weitere Instanz, die eigene neuen Fristen vorgibt, dazwischen geschoben. In den EB ist es so umschrieben: „In die inhaltliche Prüfkompetenz der anderen Behörden wird dabei aber nicht eingegriffen.“

Da üblicherweise zwischen Parteien und Parteienvertretern und vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen keine elektronische Kommunikation erfolgt, bedeutet dies, dass bei diesem System das Vorliegen von Teilungsbewilligungen in Papierform nachzuweisen wäre, was endgültig dazu führt, dass die Urkunde bei zwei verschiedenen Stellen einzugeben ist, nämlich bei Gericht und Vermessungsamt und dies einmal in elektronischer Form und einmal in Papierform.

Der Regelungsvorschlag begegnet daher auch verfassungsrechtlichen Bedenken, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verbücherung nicht vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, sondern Gericht zu prüfen sind.

In den meisten Landesgesetzen (Teilung von Agrargrundstücken und von Baugrundstücken ist Landessache) wird auf die gerichtliche Durchführung von Teilungsplänen Bezug genommen, sodass eine Änderung des Systems die Notwendigkeit des Nachziehens der Novellierung dieser Landesgesetze nach sich zieht. Eine doppelte Beurteilung, einmal unverbindlich durch die

Vermessungsbehörde und ein zweites Mal verbindlich durch das Gericht, ist aber untunlich.

Es bieten sich daher zwei Möglichkeiten an:

1. Die vorgesehenen Regelungen über urkundlichen Nachweis von Teilungen werden überhaupt weggelassen (Abs 6, Abs 7 Z 2 und Abs 8 Z 3).
2. Die Prüfung der Genehmigungserfordernisse für Teilungspläne wird von der gerichtlichen Zuständigkeit vollständig in die Zuständigkeit der Vermessungsbehörde übertragen, mit der vermessungsbehördlichen Genehmigung soll dann aber in der Folge kein weiterer Nachweis an das Gericht erforderlich sein, der Genehmigungsbescheid muss sohin für die Durchführung des Teilungsplanes alleine genügen. In diesem Fall ist die Neueinpassung in landesgesetzliche Bestimmungen notwendig, insbesondere zu prüfen, inwieweit die Landesgesetzgeber zur Novellierung ihrer Bestimmungen, die auf die gerichtliche Bewilligung Bezug nehmen, bereit oder verpflichtet sind.

Das „doppelte System“, verbunden mit Einreichung sowohl in Papier als auch in elektronischer Form bei verschiedenen Behörden, wird aber als Rückschritt strikt abgelehnt.

ERGÄNZUNG

Selbstberechnungserklärung:

Ursprünglich war im Grundbuch die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, die bestätigte, dass die auf den Erwerb des Grundstückes entfallenden Abgaben bezahlt wurden. Mit Einführung des elektronischen Systems bestätigt die nunmehr geltende „Selbstberechnungserklärung“, dass der Vorgang beim Finanzamt angezeigt wurde, wie hoch die Bemessungsgrundlagen und die resultierende Steuer sind und damit indirekt, dass die Haftung für diese Zahlung besteht. Beim bisherigen Papiersystem des Grundbuchs war eine solche Erklärung, die der einschreitende Rechtsanwalt oder Notar beigelegt hat, sinnvoll.

Mit dem elektronischen System fällt der Sinn aber weg. Nun muss der Einschreiter selbst ein (selbst ausgedrucktes) Formular unterschreiben, dieses wieder einscannen und in einem weiteren Vorgang bestätigen, dass seine eigene Urkunde von ihm unverändert in das System eingestellt wurde.

Genau die gleiche rechtliche Qualität erreicht man durch die verbindliche Erklärung des Einschreiters im Gesuch selbst, dass er den Rechtsvorgang beim Finanzamt angezeigt hat, mit folgenden Daten:

- Zahl
- Bemessungsgrundlage
- daraus errechnete Grunderwerbsteuer
- daraus errechnete Eintragungsgebühr

Diese könnte etwa in der Form erfolgen, dass wie beim Einzugsverfahren eine entsprechende Erklärung auf der Vorderseite des Schriftsatzes angebracht wird. Durch Unterfertigung des Gesuches bestätigt der Einschreiter die Richtigkeit.

Beim elektronischen Antrag kann diese Angabe leicht in strukturierten Feldern erfolgen, die sich sehr gut zur Weiterleitung, etwa an das Finanzamt, eignen. Der kosten- und arbeitsaufwendige Einscanvorgang von Papieren, die nur Erklärungen und nicht mehr Urkunden sind, entfällt. Für die Rechtsanwender wäre neben der Arbeitsersparnis deutlich sichtbar, dass das elektronische System auch Komfortvorteile bieten kann. Es wird daher dringend die Änderung dieses Systems der Selbstberechnungserklärung im oben dargestellten Sinn angeregt.

Legalisatoren:

In Tirol und Vorarlberg ist eine Beglaubigung auch durch Legalisatoren in den Landgemeinden zulässig. Diese Möglichkeit wird von der Bevölkerung gerne wahrgenommen und sollte daher aufrecht bleiben. Soweit ersichtlich, wird sie durch den vorliegenden Entwurf nicht aufgehoben.

Schlussatz:

Das Projekt „Grundbuch Neu“ stellt ein großes und bedeutendes zukunftsorientiertes Vorhaben dar. Die Ziele besserer Abfragbarkeit, hoher Rechtssicherheit und einer effizienten Anwendung sowohl für Einschreiter wie auch für die damit befassten Behörden im Sinne der weiteren Erhöhung der Attraktivität der Wirtschaftsstandorts Österreich werden begrüßt und unterstützt.

Wien, am 6. Februar 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident